

Die Jahresmitgliederversammlung der Deutschen Verkehrswacht, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e.V. hat am 09.07.2020 die 1. Änderung der Satzung im § 8 in der vorstehenden Form beschlossen.
Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung:

**Deutsche Verkehrswacht,
Kyffhäuser – Verkehrswacht Artern e.V. (DV, KyffKVVW)**
in der Fassung der 1. Änderung vom 09.07.2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Deutsche Verkehrswacht, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e. V.“ Er wurde am 15.05.1992 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Artern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e. V. mit Sitz in Artern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Satzungen der Deutschen Verkehrswacht e. V., der DV - Landesverkehrswacht Thüringen e. V. und der DV - Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e. V.“, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederungen die Verkehrssicherheit durch:
 - a) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - b) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - c) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Verkehr zu vertreten
 - d) aller Verkehrsteilnehmer und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit, Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu beraten,
 - e) die Beteiligung und das Engagement von Jugendlichen an der Verkehrssicherheitsarbeit der KVVW zu fördern
 - f) Belange des Umweltschutzes einzubeziehen.
- (2) Der Tätigkeitsbereich umfasst den östlichen Kyffhäuserkreis.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

2

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e. V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) Juristische Personen
 - c) Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und sonstige Vereinigungen
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Absatz 2) vollzieht der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden.
- (4) Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als passive bzw. fördernde Mitglieder aufnehmen. Sie haben beratende Stimme.
- (5) Natürliche Personen, die sich um die Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die DV, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e. V. ist gleichzeitig ordentliches Mitglied der DV, Landesverkehrswacht Thüringen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen deren bevollmächtigten Vertreter, und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs.2 haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen für die Dauer eines Jahres zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 31. März eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die passiven bzw. fördernden Mitglieder leisten jährlich einen Förderbeitrag.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss

b) bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.9. des Jahres schriftliche gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) gröblich gegen die Zwecke der DV, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e. V verstößt,
 - b) wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigem, schwerwiegendem Fehlverhalten Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - c) sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - d) mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung in angemessener Weise zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde

§ 6

Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e. V. und zur DV, Landesverkehrswacht Thüringen e. V.

- (1) Um dem Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die DV, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e. V. die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der DV, Landesverkehrswacht Thüringen e. V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
- (2) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die DV, Kyffhäuser Verkehrswacht Arten e. V. mit den zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters ist die Deutschen Verkehrswacht e. V. und die DV, Landesverkehrswacht Thüringen e. V. einzuschalten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe der DV, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e. V. sind:

- (1) - Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- (2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

- (3) Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Aufwendungen sind mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachzuweisen. Erstattungen werden nur im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gewährt.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Satzungs-änderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 Abs.2 a-b, je ein Vertreter der Mitglieder gemäß § 3 Abs.2c und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung). Sie soll möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es verlangt oder mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform durch E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftliche eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung erstreben.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt:
 - a) den Vorstand, und
 - b) zwei Kassenprüfer
 - c) beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes, beschließt Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins, entscheidet über

Dringlichkeitsanträge, behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und befindet über alle der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

- (9) Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Auf Antrag zur geheimen Abstimmung hat die Mitgliederversammlung so zu beschließen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter (der gleich zeitig Geschäftsführer ist), dem Schatzmeister und zwei Beisitzer. Jedes Vorstandsmitglied ist im einzeln vertretungsberechtigt. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Mitglied kooptieren.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr werden die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist in allen der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Unter anderem erstellt er eine Beitragsordnung, in der die Höhe der beschlossenen Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder geregelt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Vereins und den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher zu führen.
- (9) Ein Beisitzer/ Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Die

Protokolle sind fünf Jahre und die Kassenbelege/ Abrechnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Kassenprüfer bestellen.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie in der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die DV, Landesverkehrswacht Thüringen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Ansprüche Dritter bzw. Verbindlichkeiten und Forderungen des aufgelösten Vereins sind vorab zu befriedigen.
- (3) Die 1. Änderung der Satzung im § 8 in der vorstehenden Form wurde in der Jahresmitgliederversammlung der Deutschen Verkehrswacht, Kyffhäuser-Verkehrswacht Arten e.V. am 09.07.2020 beschlossen. Die Neufassung der Satzung vom 03.04.2013 hat weiter Bestand.

Thekla Lottermoser
Vereinsvorsitzende

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Eintragung AG
------------------	-------	------------	---------------

DV, KyffKVVW Satzung - Ausfertigung vom 09.07.2020

Neufassung der Satzung	03.04.2013	Mit Namenszusatz - DV,	02.04.2014
1. Änderung	09.07.2020	§ 8, Abs. 6 - Einladung durch email	